

# Landes-Sportversicherung NÖ für Dach- und Fachverbände des Landes NÖ

## A. Besondere Bedingungen zur Sport-Kollektiv-Unfallversicherung

Gültig per 01.01.2005

1. Versicherungsnehmer: NÖ Landesregierung  
Versicherter Personenkreis: die von den NÖ Dach- bzw. Fachverbänden gemeldeten Mitglieder
  
2. Versicherungssummen:  

pro Person	€	4.000,--	für den Todesfall
und bis	€	30.000,--	für dauernde Invalidität
sowie	€	1.000,--	für Heilkosten, Rehabilitationskosten und Bergungskosten (für Schivereine)

Abweichend von Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1979) leistet der Versicherer erst dann, wenn der nach Art. 10 festgestellte Invaliditätsgrad 15% übersteigt. Für Invaliditätsgrade von 15% und darunter wird keine Leistung erbracht.

3. Umfang der Versicherung
  - 3.1 Die Versicherung umfaßt Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden.
  - 3.2 Für die versicherten Mitglieder erstreckt sich die Versicherung außerdem auf Unfälle bei der Ausübung des versicherten Sportes
  - 3.3 Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
    - 3.3.1 bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird,
    - 3.3.2 bei im Auftrag des Vereines verrichteten Besorgungen
  - 3.4 Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 3.1 bis 3.3 sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird
  - 3.5 Die Zusatzbedingungen für die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die Folgen der Kinderlähmung (KLVB 1979) finden keine Anwendung.

3.6. In Ergänzung zu vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.5 gelten für nachstehend angeführte Vereine folgende zusätzliche Vereinbarungen:

3.6.1. Jagd- und Schützenvereine:

Unfälle bei der Handhabung von Hand- und Faustfeuerwaffen sowie Präzisionsgewehren gelten mitversichert.

3.6.2. Skivereine:

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren.

3.6.3 Touristenvereine:

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen und Bergtouren sowie beim Skilaufen.

3.7 Flugsportvereine

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle der Mitglieder von Flugsportvereinen, sofern eine gültige Fluglizenz zum Zeitpunkt des Unfalles vorgelegen hat.

(Diesbezüglich gilt der Artikel 3, Z.III, Pkt. 5 der AUVB 1979 gestrichen)

3.8 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- und internationalen Wettbewerben.

3.9 Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei der berufsmäßigen oder entgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.

3.10 Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde

4. Zusatzdeckungen

4.1. In teilweiser Abänderung von Artikel 3. Ziffer III, Pkt. 6 und 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1979) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle, die durch einen Herzinfarkt herbeigeführt werden und auf Unfälle infolge von Schlaganfällen sowie Geistes- und Bewußtseinsstörungen (jedoch nicht unter Alkohol- oder Suchtgifteinfluß)

4.2. In teilweiser Abänderung des Artikels 2, Pkt. 2, lit. b, der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1979) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Verrenkung von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreissungen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.

## **B. Unfallkosten**

### **1. Unfallkosten (Heilkosten, Rehabilitationskosten, Bergungskosten)**

#### **1.1 Heilkosten**

Dies sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch die Kosten einer kosmetischen Operation, die zur Behebung der Unfallfolgen vorgenommen wird. Kosten für Bade-, Erholungsreisen und –aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe werden nicht ersetzt.

#### **1.2 Rehabilitationskosten**

Wird nach einem unfallbedingtem ununterbrochenen Spitalsaufenthalt von mindestens drei Tagen der Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung ärztlich angeordnet, wird dafür ein einmaliger Zuschuß erbracht. Inwieweit für Rehabilitations- bzw. Heilkosten von einem Sozialversicherer Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde, erfolgt aus dieser Versicherung kein Ersatz. Der Leistungsanspruch ist mit jenen Kosten begrenzt, die dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.

#### **1.3 Bergungskosten**

Für Schivereine gilt weiters, daß, je nach Anmeldung, anstelle der vorgenannten Heil- bzw. Rehabilitationskosten Bergungskosten gem. nachstehender Bestimmung versichert gelten:

Bergungskosten sind Kosten die notwendig werden, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muß,
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muß.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen Spital.

### **2. Höchstleistung**

Die Höchstleistung für Heilkosten, Rehabilitationskosten bzw. Bergungskosten zusammen beträgt maximal € 1.000,-- in jedem Versicherungsfall.

## **C. Besondere Bedingungen zur Sport-Kollektiv-Haftpflichtversicherung (im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl.Br. 23/2/1951 in der jeweils geltenden Fassung)**

---

Gültigkeit bzw. Beginn der Versicherung: 01.07.2000

1. Versicherungsnehmer: NÖ Landesregierung
2. Versicherter Personenkreis: versichert gelten die Dach- und Fachverbände des Landes NÖ mit ihren Vereinen und deren Mitgliedern.
3. Unter anderem erstreckt sich die Vereinshaftpflichtversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen:
  - 3.1 Aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen des Vereines. Zu diesem Punkt wird die Haftung des Vereines aus dessen gesamten Sachbesitz (bewegliche und unbewegliche Sachen) unter Versicherungsschutz gestellt, und zwar sowohl das Bestands- als auch das Betriebsrisiko. Selbst wenn vereinsfremde Veranstaltungen auf den Anlagen oder in den Räumlichkeiten des Vereines durchgeführt werden, ist dessen Haftung aus der Zurverfügungstellung der Anlagen und Räumlichkeiten versichert. Allerdings nicht die Haftung des Vereines fremder Veranstalter aus der Durchführung der Veranstaltung
  - 3.2 Aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Verein. Für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.  
Veranstaltungen sind sämtliche Aktivitäten des Vereines, die den statutengemäßen Zwecken entsprechen.
  - 3.3 Ein Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen geht der gegenständlichen Deckung voran. (Subsidiarität)
4. Mitversichert gelten ferner:
  - a) die gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Vereines und solcher Personen, die er zur Leitung und Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat.
  - b) sämtliche übrigen Arbeitnehmer des Vereines für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen (jedoch unter Ausschluß von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.)
  - c) Sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines.
5. Erweiterter Versicherungsumfang für eine Sporthaftpflichtversicherung des Landes Niederösterreich:
  - a) örtlicher Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn und die außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten
  - b) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasserfahrzeugen (ohne gesetzl. vorgeschriebener Haftpflichtversicherung) wie Ruderboote, Kanus, Kajaks etc.
  - c) Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen.

- d) Mietsachschäden an vom Verein gemieteten/gepachteten oder geliehenen Räumlichkeiten (samt baugebundener Installationen) durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser sind mitversichert (Bes. Bed. HI8).
- e) Für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen (ausgen. Pkt. d) ist der Versicherungsschutz mit € 72.673,--, für Schäden an bewegl. gemieteten oder gepachteten Sachen mit € 1.454,-- begrenzt.
- f) Erweiterung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Landes- Bundes- oder internationalen Wettkämpfen bzw. aus der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

6. Versicherungssummen:

€ 726.729,--	für Personen und Sachschäden sowie Mietsachschäden (laut Pkt. b)
€ 72.673,--	für Schäden an unbeweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. e)
€ 1.454,--	für Schäden an beweglichen, gemieteten oder gepachteten Sachen (laut Pkt. e)

7. Der Selbstbehalt für den erweiterten Versicherungsschutz zu Pkt. 5 d, e, f beträgt pro Schadenereignis € 181,--.

**Prämie:** Die Gesamtjahresprämie (inkl. Vers. St.) für Unfall / Heilkosten / Haftpflicht beträgt – nach Abzug der Förderung seitens der NÖ Landesregierung –

**pro Person € 1,24**

**Versicherungspartner**

Die Versicherungspartner der NÖ Sport-Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung sind die UNIQA Vers. AG sowie „Die Niederösterreichische Versicherung“.

**Vertragsgestaltung, Koordination und Beratung**

Seitens der NÖ Landesregierung ist das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Vertragsgestaltung, Koordination und Beratung beauftragt.

Tel.: 02236 / 53086-0, Fax 02236 / 53086-4, e-mail: held.gmbh@vienna.at

**Schadenabwicklung**

Mit der Schadenabwicklung ist die UNIQA Vers. AG, 3101 St. Pölten, Schießstattring 31-33 betraut. (Tel.: 02742 894-0, Fax: 02742 894-669)  
 Zuständig für Unfallschäden: **Frau Renate Zingl – Klappe 443 DW**  
 Zuständig für Haftpflichtschäden: **Herr Mag. Ewald Schandl – Klappe 201 DW**